

IHRE STROMPREISE AB 01.01.2024

im Netzgebiet der Netzgesellschaft Eisenberg mbH



**Stadtwerke
Eisenberg**
Energie

Diese Preise gelten für Ihren Eintarifzähler. Sie haben einen Zweitarifzähler, dann bitte wenden.

Produkte

Grundpreis

Arbeitspreis

ERSATZVERSORGUNG für Nicht-Haushaltskunden in der Niederspannung ohne Leistungsmessung für Ihren Eintarifzähler

Gewerbekunden

für Ihr Gewerbe

125,21 EUR/Jahr*

33,96 Ct/kWh*

Nach § 3 EnWG sind **Nicht-Haushaltskunden** Letztverbraucher, die Energie überwiegend für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und deren Jahresverbrauch 10.000 Kilowattstunden übersteigt.

*Die angegebenen Preise der Ersatzversorgung, enthalten alle gesetzlichen Abgaben und Steuern zuzüglich 19 % Umsatzsteuer.

Die Nettopreise beinhalten die Netznutzungsentgelte, das Entgelt für den Messstellenbetrieb, die Stromsteuer nach §3 des Stromsteuergesetzes, die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des §4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung sowie die Umlage nach §60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die Umlage nach §26 des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes, die Umlage nach §19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung, die Umlage nach §17 f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten.

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 38 Ersatzversorgung mit Energie

(1) Sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet ist. Die Bestimmungen dieses Teils gelten für dieses Rechtsverhältnis mit der Maßgabe, dass der Grundversorger berechtigt ist, für diese Energielieferung gesonderte Allgemeine Preise zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen. Für Haushaltskunden dürfen die Preise die nach § 36 Abs. 1 Satz 1 nicht übersteigen.

(2) Das Rechtsverhältnis nach Absatz 1 endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung. Das Energieversorgungsunternehmen kann den Energieverbrauch, der auf die nach Absatz 1 bezogenen Energiemengen entfällt, auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.

Die Konzessionsabgabe ist entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) im Arbeitspreis enthalten. Die Konzessionsabgabe beträgt in Gemeinden bis 25.000 Einwohner in Schwachlastzeiten 0,61Ct/kWh und in den übrigen Zeiten 1,32 Ct/kWh zuzüglich der Umsatzsteuer. Vereinbarungen mit der Gemeinde, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgabe zu zahlen ist, genießen Vorrang.

Niedertarif- (NT), Hochtarif- (HT) und die Sperrzeiten werden vom örtlichen Netzbetreiber vorgegeben.

Zusatzabrechnung

je Rechnung

- monatlich
- halbjährlich
- quartalsweise

5,00
EUR

Stromkennzeichnung

Stromkennzeichnung für die Stromlieferungen der Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (in der derzeit gültigen Fassung)

Die Stromlieferung der hier veröffentlichten Produkte der Stadtwerke Eisenberg Energie GmbH erzeugt keinen radioaktiven Abfall, kein Kohlendioxid, nutzt keine Kernkraft sowie keine fossilen und sonstigen Energieträger. Dabei haben die nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz geförderten Strommengen einen Anteil von 65,3 %. Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen bzw. sonstige erneuerbare Energie hatten einen Anteil von 34,7 %.

Der Energiemix in Deutschland 2021 beinhaltet 12,9 % Kernkraft, 28,9 % Kohle, 11,8 % Erdgas, 1,2 % sonstige fossile Energieträger, 39,2 % erneuerbare Energien finanziert aus der EEG-Umlage, 6,0 % sonstige erneuerbare Energien, 350 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0003 g/kWh radioaktiver Abfall.

Service 036691 / 666-22

Fax 036691 / 666-11

www.stadtwerke-eisenberg.de

IHRE STROMPREISE AB 01.01.2024

im Netzgebiet der Netzgesellschaft Eisenberg mbH



**Stadtwerke
Eisenberg**
Energie 

Diese Preise gelten für Ihren Zweitarifzähler. Sie haben einen Eintarifzähler, dann bitte wenden.

Produkte

Grundpreis

Arbeitspreis

ERSATZVERSORGUNG für Nicht-Haushaltskunden in der Niederspannung ohne Leistungsmessung für Ihren Zweitarifzähler

NT-Zeit Gewerbekunden

185,71 EUR/Jahr*

30,72 Ct/kWh*

HT-Zeit Gewerbekunden

42,20 Ct/kWh*

Nach § 3 EnWG sind **Nicht-Haushaltskunden** Letztverbraucher, die Energie überwiegend für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und deren Jahresverbrauch 10.000 Kilowattstunden übersteigt.

*Die angegebenen Preise der Ersatzversorgung, enthalten alle gesetzlichen Abgaben und Steuern zuzüglich 19 % Umsatzsteuer.

Die Nettopreise beinhalten die Netznutzungsentgelte, das Entgelt für den Messstellenbetrieb, die Stromsteuer nach §3 des Stromsteuergesetzes, die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des §4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung sowie die Umlage nach §60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die Umlage nach §26 des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes, die Umlage nach §19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung, die Umlage nach §17 f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten.

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 38 Ersatzversorgung mit Energie

(1) Sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet ist. Die Bestimmungen dieses Teils gelten für dieses Rechtsverhältnis mit der Maßgabe, dass der Grundversorger berechtigt ist, für diese Energielieferung gesonderte Allgemeine Preise zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen. Für Haushaltskunden dürfen die Preise die nach § 36 Abs. 1 Satz 1 nicht übersteigen.

(2) Das Rechtsverhältnis nach Absatz 1 endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung. Das Energieversorgungsunternehmen kann den Energieverbrauch, der auf die nach Absatz 1 bezogenen Energiemengen entfällt, auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.

KAV Die Konzessionsabgabe ist entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) im Arbeitspreis enthalten. Die Konzessionsabgabe beträgt in Gemeinden bis 25.000 Einwohner in Schwachlastzeiten 0,61Ct/kWh und in den übrigen Zeiten 1,32 Ct/kWh zuzüglich der Umsatzsteuer. Vereinbarungen mit der Gemeinde, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgabe zu zahlen ist, genießen Vorrang.

Niedertarif- (NT), Hochtarif- (HT) und die Sperrzeiten werden vom örtlichen Netzbetreiber vorgegeben.

Zusatzabrechnung

je Rechnung

- monatlich
- halbjährlich
- quartalsweise

5,00
EUR

Service 036691 / 666-22

Fax 036691 / 666-11

www.stadtwerke-eisenberg.de